

Mitteilung des Senats

vom 28. Dezember 1906.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|----------|
| 1. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes | S. 1167. |
| 2. Verkauf eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Bremerhaven | " 1169. |
| 3. Regulierung der Kulwiesstraße | " 1170. |

1. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes.

Die Behörde für Krankenversicherung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgererschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

I. Bereits im Jahre 1904 hat die Behörde für Krankenversicherung dahin berichtet, daß es erforderlich sei, den Senat zu ermächtigen, die wöchentlichen Beiträge für die Dienstbotenkrankenkassen auf 30 Pfennig zu erhöhen. Durch Gesetz vom 7. Mai 1904 ist diese Ermächtigung jedoch nur bis zum Betrage von 25 Pfennig pro Woche erteilt worden, wovon inzwischen für die Dienstbotenkrankenkassen in Bremen und Begeßack Gebrauch gemacht worden ist.

Die Befürchtungen der Behörde für Krankenversicherung, daß eine Erhöhung der Beiträge auf 25 Pfennig auf die Dauer nicht ausreichend sein würde, haben sich bestätigt. Die Dienstbotenkrankenkasse in Bremen erzielte zwar zunächst infolge dieser Erhöhung im Jahre 1904 einen Überschuß von etwa 11 000 M. Sie war deshalb in der Lage, von einem Vorshuß von 18 000 M., den die Generalkasse der Dienstbotenkrankenkasse in den Jahren 1903 und 1904 gemäß § 16 des Gesetzes vom 29. November 1894 gewährt hatte, die Summe von 5000 M. zurückzuzahlen. Das der Kasse verbleibende Vermögen betrug Ende 1904 6065,95 M.

Indessen schon das Jahr 1905 ergab beim Jahresabschluß ein Defizit von 167,19 M., so daß das Kassenvermögen auf 5898,76 M. sank. Eine weitere Rückzahlung des noch 13 000 M. betragenden Vorshusses der Generalkasse konnte daher nicht erfolgen.

Das erste Halbjahr des Jahres 1906 hat eine Mehrausgabe gegenüber den Einnahmen von 3594,30 M. gebracht, womit das Kassenvermögen auf 2304,46 M. sich verminderte.

Die Gründe für die ungünstige Gestaltung der Finanzlage der Kasse trotz der Erhöhung der Beiträge im Jahre 1904 sind darin zu suchen, daß infolge der Erhöhung des Pflegesatzes der Krankenanstalten von 2 M. auf 2,30 M. und der Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen die Krankenhauskosten in ganz erheblicher Weise angewachsen sind. Von 1904 auf 1905 sind die Pflegekosten der Krankenhäuser um za. 17 500 M. gestiegen.

Da eine Änderung dieser Verhältnisse nicht zu erwarten ist, so wird ohne eine weitere Erhöhung der Beiträge die Kasse nicht leistungsfähig bleiben können. Die Behörde muß daher ihren Antrag aus dem Jahre 1904, den Senat zur Erhöhung der Beiträge auf 30 Pfennig pro Woche zu ermächtigen, wiederholen.

Durch diese Erhöhung der Beiträge auf 30 Pfennig würde bei einer Mitgliederzahl von 11 000 Personen eine Mehreinnahme von za. 28 000 M. erzielt werden. Eine solche Mehreinnahme ist, abgesehen von der zu erwartenden weiteren Steigerung der Ausgaben, erforderlich aus den folgenden Gründen:

Die Einkassierung der Beiträge für die Dienstbotenkrankenkasse erfolgt vierteljährlich postnumerando, und zwar gemeinschaftlich mit den Beiträgen für die Invalidenversicherung. Die für das abgelaufene Vierteljahr verfallenen Beiträge gehen daher erst etwa zwei Monate später ein, während die Kasse ihren Verpflichtungen gegenüber den Krankenanstalten, die den Hauptteil ihrer Ausgaben bilden, monatlich nachzukommen und ihre übrigen Ausgaben vierteljährlich zu bestreiten hat. Sie bedarf daher eines Betriebsfonds etwa in der Höhe ihrer vierteljährlichen Aufwendungen, die für das 1. Quartal 1906 36 693 M. betrugen. Dieser Betriebsfonds ist in unzulänglicher Weise bis soweit durch die seitens der Generalkasse geleisteten Vorschüsse im Gesamtbetrage von 18 000 M. — jetzt noch 13 000 M. — und durch das Kassenvermögen gebildet worden. Von den Vorschüssen konnten, wie bereits erwähnt, nach der letzten Erhöhung der Beiträge lediglich 5000 M. zurückgezahlt werden. Weitere Rückzahlungen waren nicht möglich, da sich ein entsprechendes Vermögen der Kasse nicht hat bilden können. Dieser Zustand darf als ein gesetzmäßiger nicht bezeichnet werden. Denn nach dem Gesetze vom 29. November 1894 sind diese Vorschüsse nicht als eine dauernde staatliche Subvention gedacht. Die Generalkasse hat denn auch bereits wiederholt auf Rückzahlung gedrängt. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, die Kasse durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in die Lage zu versetzen, die erhobenen Vorschüsse zurückzuzahlen und einen eigenen Betriebsfonds zu bilden.

Erheblich schlechter noch als die Dienstbotenkrankenkasse für die Stadt Bremen und das Landgebiet, ist es mit der Dienstbotenkrankenkasse für Vegesack bestellt. Diese kämpft bereits seit mehreren Jahren mit einem Defizit, das, allmählich anwachsend, jetzt auf 1796,54 M. gestiegen ist. Es wird durch entsprechende Vorschüsse aus der Stadtkasse gedeckt. Hier muß schleunigst mit einer Erhöhung der Beiträge auf 30 Pfennig, die bei einer Mitgliederzahl von zirka 300 Personen eine Mehreinnahme von etwa 800 M. ergeben würde, eingegriffen werden.

II. Aus dem bisherigen Bericht ergibt sich, daß die Dienstbotenkrankenkassen unter Umständen der Gefahr einer Überschuldung ausgesetzt sind. Diese Überschuldung wird durch die Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln gemäß § 16 des Gesetzes vom 29. November 1894 nicht beseitigt. In solchem Falle würde die Verwaltung gemäß § 89 und § 42 des bürgerlichen Gesetzbuches gesetzlich gehalten sein, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Diese unerwünschte Folge kann aber nach der Bestimmung des Artikels IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Abänderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 und § 15 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898, durch Landesgesetz für Anstalten des öffentlichen Rechts ausgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich daher, in das Gesetz einen Zusatz aufzunehmen, nach welchem die Eröffnung des Konkurses ausgeschlossen ist.

Zweckmäßig würde dieser Zusatz dem § 16 anzugliedern sein.

Hiernach wird beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Bremen, den 15. Dezember 1906.

Die Behörde für Krankenversicherung.

(gez.) **Pürman.**

(gez.) **Widdias.**

Gesetz wegen Abänderung
Dienstboten vom 29.

Der Senat ver...

Das Gesetz,
29. November 1894 (C)

1) § 16 den

„die

2) in § 17

die

Der § 1 Ziffer
wegen Abänderung des

Dieses Gesetz t

Beschlossen Bre
und bekannt gemacht a

2. Verkauf eines

über den in d
Häfen und Eisenbahne
seiner Erklärung der

Nachdem auf
Verkauf von Grundst
zweiten Beschluß gefa
Stadtrat zu Bremerh
zu Krankenhauszwecken
plan rot angelegte
soll, von der Eisenba
Wegeanlage von gerin
Grundstück bereits be
soll durch die größer
Lage gewonnen werde

Da von der T
genommen ist, der bre
Bremerhaven zu der
die von der Stadt in
so kann die Deputatio
würde derselbe ermä
Grundstücksverkäufen

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes. Unteranlage.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 29. November 1894 (Gesetzbl. S. 265) wird dahin geändert, daß

1) § 16 den Zusatz erhält:

„die Eröffnung des Konkurses ist ausgeschlossen.“

2) in § 17 Absatz 1 und 4:

die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt wird.

Artikel 2.

Der § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1904 (Gesetzbl. S. 129) wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 4. Februar 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Verkauf eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Nachdem auf Antrag der berichtenden Deputation erst vor kurzem über den Verkauf von Grundstücken an die Stadtgemeinde Bremerhaven zu Krankenhauzzwecken Beschluß gefaßt ist (Verhölgn. 1906 S. 1091, 1113, 1125), hat der Stadtrat zu Bremerhaven von neuem um käufliche Überlassung eines Grundstücks zu Krankenhauzzwecken nachgesucht. Es handelt sich um die auf anliegendem Lageplan rot angelegte Fläche, groß etwa 825 qm die dazu verwendet werden soll, von der Eisenbahnüberführung bei der Bogenstraße an eine besondere, private Wegeanlage von geringer Breite für das Krankenhausgrundstück herzustellen und das Grundstück bereits bei dem Bahnübergange abzuschließen. Für das Krankenhaus soll durch die größere Entfernung vom öffentlichen Straßenverkehr eine ruhigere Lage gewonnen werden.

Da von der Durchführung der Bogenstraße bis zur Leher Hafenstraße Abstand genommen ist, der bremische Staat auch durch Verkauf des Grundstücks an die Stadt Bremerhaven zu der beabsichtigten Wegeanlage die Pflasterungskosten spart, endlich die von der Stadt in Aussicht genommene Verwendung der Fläche zweckmäßig erscheint, so kann die Deputation den Verkauf des Grundstücks nur befürworten. Als Preis würde derselbe ermäßigte Betrag festzusetzen sein, der bei den eingangs berührten Grundstücksverkäufen beschlossen ist, nämlich 4 M pro Quadratmeter.

Anlage.

Als besondere Bedingungen würden die folgenden zu stellen sein:

- 1) das verkaufte Grundstück darf nur für Krankenhauszwecke verwendet werden;
- 2) die Stadtgemeinde hat das Grundstück an der Gleisseite einzufriedigen.

Die Deputation beantragt:

sie zu ermächtigen, die auf dem anliegenden Lageplan rot angelegte Fläche zum Preise von 4 M. für das Quadratmeter an die Stadtgemeinde Bremerhaven unter den vorstehend aufgeführten besonderen Bedingungen zu verkaufen.

Bremen, den 22. Dezember 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Addicks.**

3. Regulierung der Wulvesstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den anliegenden Bericht, betreffend Regulierung der Wulvesstraße, erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation die beantragte Nachbewilligung anheimstellt, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Wulvesstraße, die zwischen der Charlottenstraße und der Straße Beim steinern Kreuz eine Breite von durchschnittlich 8 m hat, wird auf der Strecke zwischen Charlottenstraße und Landweg und zwar vor Wulvesstraße Nr. 25 auf etwa 6 m eingeengt. Eine Verbreiterung an dieser Stelle ist daher durchaus erforderlich, zumal die Straße einen immer bedeutender werdenden Wagenverkehr zwischen dem Ostertorssteinweg und den Häfen aufzunehmen hat. Die Gelegenheit zur Regulierung des Grundstücks Wulvesstraße Nr. 25 bot sich, als von dessen Eigentümerin J. J. A. Willer Ehefrau ein Antrag auf Höherbau des Hauses gestellt war. Die mit Frau Willer eingeleiteten Verhandlungen, um sie zu veranlassen, mit ihrem Hause soweit zurück zu treten, daß die Straße an dieser Stelle eine Breite von etwa 8 m erhalten würde, führten zu keinem Resultat; es wurde deshalb das Schätzungsverfahren in Gemäßheit der §§ 15 und 16 der Bauordnung eingeleitet. In diesem Verfahren wurde die staatsseitig zu gewährende Entschädigung für die abzutretende, etwa 18,2 qm große Grundfläche auf 6000 M. von den ernannten Sachverständigen geschätzt. Auf die Höhe dieser Schätzung ist der von Willer Ehefrau bezahlte Kaufpreis von 17 500 M. wohl nicht ohne Einfluß gewesen. Frau Willer zog darauf ihren Bauantrag zurück und reichte einen neuen ein, auf Grund dessen ein Zurücktreten des Hauses auf Grund der Bauordnung nicht verlangt werden konnte, da er sich auf Einsetzen von Schaufenstern zc. beschränkte und ein Höherbau oder ein Abbruch der Frontmauer des alten Hauses dabei nicht in Frage kam.

Um jedoch nichts unversucht zu lassen, die so wünschenswerte Regulierung der Wulvesstraße an dieser Stelle zu erreichen, wurden weitere Verhandlungen eingeleitet, in deren Folge der Wulvesstraße Nr. 26 wohnhafte Schlachtermeister Leonhard das Willersche Grundstück zum Preise von 23 500 M. von Willer Ehefrau ankaufte unter dem Vorbehalt, daß der Bremische Staat für das Zurücktreten in die neue Straßenlinie eine Entschädigung von 7700 M. zahle und ihm von dem vor seinem Hause liegenden, vom Staat vor kurzem angekauften Plaze den nach der Verbreiterung der Wulvesstraße verbleibenden Restteil unentgeltlich überwiese.

Trotzdem diese Forderung hinausging, glaubte die Deputation, besonders im Hinblick auf eine Regulierung der Wulvesstraße sich entwickelt, ist doch der Straßenzug vom Ostertorssteinweg zwischen der Meinkenstraße und übersehen werden, daß das fragliche erheblichen Minderwert erleidet wird; auch dürfte zu berücksichtigen, daß der Kaufpreis bezahlt hat, als seine Schädigungssumme im Vergleich mit dem Preise entspricht.

Die Bewohner der Wulvesstraße dringend gebeten, die für die Regulierung der Wulvesstraße nicht vorüber gehen.

Alle diese Erwägungen haben den Ratmeister E. G. Leonhard den anliegenden Bericht dringend gebeten wird, wie um 7700 M. sowie 150 M. für die Kosten des Ordentlichen Haushalts, für

Die Deputation

(gez.)

Zwischen dem Bremischen Senat und der Bürgerschaft für die Regulierung der Baulinien, und zwar der Wulvesstraße Nr. 25, ist ein Vertrag zwischen dem Senat und der Bürgerschaft geschlossen.

E. G. Leonhard tritt spätestens zum 1. April 1907 die Wulvesstraße Nr. 25 zurück und tritt den dadurch frei werdenden Plaz an die Wulvesstraße Nr. 26, die dem Staat und der Bürgerschaft an

Als Gegenleistung für den nach der Regulierung verbleibenden Restteil des Grundstückes Wulvesstraße Nr. 26, der dem Staat und der Bürgerschaft an, wird eine Entschädigung von 7700 M. für die Kosten der Regulierung, Lieferung und Gefährdung des Grundstückes Wulvesstraße Nr. 26, der dem Staat und der Bürgerschaft an, trägt der Staat.

Trotzdem diese Forderung über die frühere Schätzung nicht unwesentlich hinausging, glaubte die Deputation doch, sie als nicht übertrieben bezeichnen zu müssen, besonders im Hinblick auf die schon eingangs hervorgehobene Notwendigkeit einer Regulierung der Wulvesstraße, die immer mehr zur Geschäfts- und Verkehrsstraße sich entwickelt, ist doch die Wulvesstraße der Anfang des einzigen direkten Straßenzugs vom Ostertorssteinweg nach den Häfen und weiter nach dem Döbben zwischen der Meinkenstraße und der Straße Am Döbben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß das fragliche Grundstück durch die Regulierung einen nicht unerheblichen Minderwert erleidet und daß ein fast vollständiger Neubau erforderlich wird; auch dürfte zu berücksichtigen sein, daß Leonhard einen wesentlich höheren Kaufpreis bezahlt hat, als seine Verkäuferin, und daß die jetzt geforderte Entschädigungssumme im Vergleich zu der früheren annähernd diesem höheren Kaufpreis entspricht.

Die Bewohner der Wulvesstraße haben in einer an die Deputation gerichteten Eingabe dringend gebeten, die sich jetzt bietende Gelegenheit zur Verbreiterung der Wulvesstraße nicht vorüber gehen zu lassen.

Alle diese Erwägungen haben die Deputation veranlaßt, mit dem Schlachtermeister E. G. Leonhard den anliegenden Vertrag abzuschließen, um dessen Genehmigung dringend gebeten wird, wie um die Nachbewilligung der Entschädigungssumme von 7700 M. sowie 150 M. für Kosten, insgesamt demnach 7850 M. auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Schlachtermeister Eilert Gerhard Leonhard, wohnhaft Wulvesstraße Nr. 26 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

E. G. Leonhard tritt mit seinem Grundstück Wulvesstraße Nr. 25 bis spätestens zum 1. April 1907 bis in die in dem beigegeführten Lageplane vom 8. Oktober 1906 gezeichnet „Bahnsen“ mit c, f, g bezeichnete neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem Plane mit c, f, g, h, i bezeichneten, rot angelegten, etwa 18,2 qm großen Teil des Grundstücks frei von Lasten und Berechtigungen an den Bremischen Staat ab.

§ 2.

Als Gegenleistung überweist der Bremische Staat Herrn E. G. Leonhard den nach der Regulierung verbleibenden, in dem Lageplane mit a, b, c, d, e bezeichneten, blau angelegten, etwa 29 qm großen Teil des Grundstücks Ecke Wulvesstraße und Landweg Kataster-Bezeichnung IV 36 F und zahlt ihm außerdem eine Entschädigung von 7700 M., in Buchstaben: Siebentausendsiebenhundert Mark. Die Entschädigungssumme wird an E. G. Leonhard ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Cassung des von ihm an den Staat abzutretenden Teils des Grundstücks Wulvesstraße Nr. 25. Die Kosten der Cassung sowie die Maklergebühr trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

§ 3.

Das Restgrundstück Kataster-Nummer IV 36 F wird Herrn E. G. Leonhard geliefert, nachdem es dem Staate geliefert und auf ihn verlassen worden ist, in dem Zustande, in dem der Staat es erworben hat, mit allen Lasten und Berechtigkeiten. Der Bremische Staat reserviert sich sein Eigentumsrecht an diesem Restgrundstück bis dahin, daß der abtretende Teil des Grundstücks Bulwessstraße Nr. 25 vollständig freigelegt und auf den Staat übertragen worden ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadflander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 8. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) G. Leonhard.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

und Herrn C. S. ...
... worden in ...
... und ...
... diesem ...
... Straße Nr. 2 ...

... inrich Stadlander, ...
... ungskanzlei ...
... beider Teile zu ...

S. Leonhard.

